OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-601478/15/Sch/CG

Datum:

Linz, 12. Mai 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn J P J, Z, S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M K, J, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 17. Juni 2016, GZ: VerkR96-465-2016, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung und Verkündung der Entscheidung am 9. Mai 2017

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Betrag von 24 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat mit Straferkenntnis vom 17. Juni 2016, GZ: VerkR96-465-2016, über Herrn J P J wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„Sie haben zwei Fahrzeuge überholt, obwohl bei Beginn des Überholvorganges nicht einwandfrei erkennbar war, ob das Fahrzeug nach diesem wieder in den Verkehr eingeordnet werden kann, ohne andere Straßenbenützer zu gefährden oder zu behindern, da das Fahrzeug erst unmittelbar vor einer unübersichtlichen Straßenstelle ("Sichtknick") wieder eingeordnet werden konnte.
Tatort: Gemeinde Sarleinsbach, Landesstraße Freiland, Sarleinsbacher Straße L1532 zwischen km 2,430 - 2,200, Richtung ‚Salzbrücke'
Tatzeit: 08.03.2016, 11:15 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 16 Abs. 1 lit. c StVO

Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW, Renault ESPACE, braun

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
120,00 Euro	24 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
12,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens
jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 132,00 Euro."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 9. Mai 2017 wurde eine mit einem Lokalaugenschein verbundene öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt. Teilgenommen haben der Beschwerdeführer, sein Rechtsvertreter, zwei Vertreter der belangten Behörde und ein verkehrstechnischer Amtssachverständiger.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, die Beweisaufnahme im Rahmen der an Ort und Stelle abgeführten Beschwerdeverhandlung sowie Einholung einer fachlichen Beurteilung durch den verkehrstechnischen Amtssachverständigen bei der Verhandlung.

4. Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer zum Vorfallszeitpunkt mit seinem PKW zwei Fahrzeuge im Zuge der Sarleinsbacher Straße, Fahrtrichtung Hühnergeschrei, überholt hatte. Es handelte sich um ein Polizeifahrzeug sowie um einen Rettungswagen. Die beiden Fahrzeuge fuhren unmittelbar hintereinander unter Einhaltung des gebotenen Sicherheitsabstandes.
Die Fahrgeschwindigkeit der überholten Fahrzeuge dürfte etwa bei 80 km/h gelegen gewesen sein, jene des Beschwerdeführers wohl bei etwa 90 km/h, so seine eigenen Angaben, im günstigsten Falle, und davon wird ausgegangen, wird die Fahrgeschwindigkeit wohl darüber gelegen gewesen sein, jedenfalls im Rahmen der erlaubten 100 km/h sich bewegt haben.
Im Hinblick auf den Beginn des Überholmanövers sind die Angaben unterschiedlich. Während der Meldungsleger, wie schon in der Anzeige und auch im behördlichen Verwaltungsstrafverfahren vorgebracht, behauptete, der Beschwerdeführer habe das Überholmanöver etwa bei Strkm. 2,430 begonnen, wird von Letzterem vorgebracht, der Überholbeginn habe etwa bei Strkm. 1,950 begonnen.
Ausgehend von den Angaben des Meldungslegers ergibt sich für den Beschwerdeführer eine Überholsichtweite von bloß etwa 180 m. Bei einer Fahrgeschwindigkeit von etwa 100 km/h würde der eigene Überholweg des Beschwerdeführers aber schon 250 m in Anspruch genommen haben. Hier ist noch gar nicht berücksichtigt, dass naturgemäß die Überholsichtweite so weit gegeben sein muss, dass auch die Strecke überblickt werden kann, die der Gegenverkehr bei Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit in der Zeit des Überholmanövers zurücklegt. Die gebotene Überholsichtweite wäre also bei rund 500 m gelegen gewesen. Tatsächlich lag sie aber, mit bloß etwa 180 m, bei weitem unter diesem Wert, sodass die Erkennbarkeit eines gefahrlosen Wiedereinordnens nicht gegeben war.
Zu den Angaben des Meldungslegers im Hinblick auf den Beginn des Überholmanövers ist zu bemerken, dass grundsätzlich einem Polizeibeamten schon zugemutet werden kann, dass er verlässliche Angaben über verkehrsrelevante Vorgänge zu machen in der Lage ist. Er hat im vorliegenden Fall nach Durchführung der Begleitung des Rot-Kreuz-Fahrzeuges mit seinem Kollegen die Vorfallsörtlichkeit noch einmal in Augenschein genommen und dabei den Beginn des Überholmanövers anhand der örtlichen Straßenkilometrierung zur Anzeigeerstattung festgehalten. Dass dabei – auch im Hinblick auf den Endpunkt des Überholmanövers – eine gewisse Unschärfe bestehen muss, liegt in der Natur von Delikten im fließenden Verkehr.

Für das Landesverwaltungsgericht sind nicht die geringsten Anhaltspunkte hervorgetreten, dass hier dem Meldungsleger in irgendeiner Form ein Irrtum unterlaufen sein könnte, er also den Beginn des Überholmanövers fälschlich mit dem Kilometer 2,430 in Verbindung gebracht haben könnte. Auch hat er bei der Verhandlung einen völlig glaubwürdigen Eindruck hinterlassen, sodass das

Verwaltungsgericht nicht nachvollziehbar begründen könnte, warum denn seine Angaben doch nicht den Tatsachen entsprechen könnten.
Sohin war im Ergebnis diesen Schilderungen der Vorzug zu geben gegenüber dem Vorbringen des Beschwerdeführers, der den Beginn des Überholmanövers in einer größeren Entfernung nach dem vorgeworfenen behauptet hat. Auch diese Örtlichkeit ist anlässlich des Lokalaugenscheines begutachtet worden, wobei der verkehrstechnische Amtssachverständige zu dem nachvollziehbaren Schluss gekommen ist, dass auch hier die Überholsichtweite, wenngleich günstiger, letztlich aber auch nicht ausreichend für ein gefahrloses Überholen im Hinblick auf einen möglichen Gegenverkehr gegeben gewesen wäre. Die Überholsichtweite bis zu einer beginnenden Linkskurve beträgt nämlich zwar etwa 370 m, sodass die Sichtweite im Hinblick auf die eigene Überholstrecke sehr wohl gegeben war, allerdings nicht ausreichend für einen möglichen Gegenverkehr. Dieser ist zwar ein kurzes Stück vor der Linkskurve bereits zu erblicken, taucht aber dann für etwa eine Sekunde, bei einer Fahrgeschwindigkeit von etwa 100 km/h, dann in den Geländevorsprung im Bereich der Linkskurve ein und ist somit für den Gegenverkehr nicht sichtbar. Da aber eine Überholsichtweite naturgemäß durchgängig gegeben sein muss, ansonsten ja der Gegenverkehr kurzfristig übersehen werden könnte, reicht auch diesfalls die Überholsichtweite, wie schon oben dargelegt, nicht aus.
Der vom Beschwerdeführer behauptete Überholvorgang war aufgrund des Tatvorwurfes der belangten Behörde naturgemäß nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens, sollte aber im Rahmen einer umfassenden Sachverhaltsermittlung im Sinne dessen, dass auch dem Vorbringen des Beschwerdeführers entsprechend Gehör geschenkt wird, in der Verhandlung entsprechend begutachtet werden.

Zusammenfassend ergibt sich daher, dass – nach Ergänzung des rudimentär gebliebenen Ermittlungsverfahrens der belangten Behörde durch das Landesverwaltungsgericht, hier wird auf die wohl auch der Behörde bekannte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, etwa VwGH 7.6.2000, 97/03/0120, verwiesen – an der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Übertretung des § 16 Abs. 1 lit. c StVO 1960 kein Zweifel bestehen kann.

5. Zur Strafbemessung:
Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 120 Euro bewegt sich noch im unteren Bereich des Strafrahmens des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960. Überholdelikte gehören bekanntermaßen zu den für die Verkehrssicherheit am abträglichsten Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung. Solche Übertretungen sollten daher grundsätzlich nicht mit „Bagatellstrafen“ abgetan werden.
Erschwerungsgründe lagen gegenständlich nicht vor, dem Beschwerdeführer kam aber auch der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit

nicht mehr zu Gute, zumal eine Vormerkung wegen eines Geschwindigkeitsdeliktes vorliegt.
Für ein vom Beschwerdeführer angesprochenes Absehen von der Strafe liegen die Voraussetzungen keinesfalls vor, wobei, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die obigen Ausführungen verwiesen wird.
Auf die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers war nicht weiter einzugehen, zumal von jedermann, der als Kraftfahrzeuglenker am Straßenverkehr teilnimmt, erwartet werden kann, dass er in der Lage ist, Verwaltungsstrafen, zumindest in dem hier vorliegenden relativ geringen Ausmaß, ohne Weiteres zu begleichen in der Lage ist.

Zu II.:
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist im § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Wie in den rechtlichen Ausführungen erläutert, weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Gemäß § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) ist für den Beschwerdeführer eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön